



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 58
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Gesundheitsökonomie
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. September 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 9 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie“ an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss eines Bachelor of Science (B.Sc.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie“ an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Das Studium der Gesundheitsökonomie soll den Studierenden befähigen, Führungsaufgaben im Gesundheitswesen wahrnehmen zu können. ²Dazu müssen sie einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen erkennen und diese selbständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden lösen. ³Neben dieser Ausbildung für die betriebliche Praxis bereitet das Studium auch auf eine Qualifizierung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vor.

§ 3

Struktur des Studiengangs

(1) ¹In dem auf drei Jahre angelegten Bachelorstudiengang werden propädeutische Kenntnisse sowie rechtswissenschaftliche, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen vermittelt. ²Dieses Grundlagenwissen wird in den Bereichen „Gesundheitsökonomie“, „Gesundheitsmanagement“ und „Gesundheitswissenschaften“ erweitert und vertieft. ³Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ⁴Mit dem fächerübergreifenden Lehrangebot des Bereichs „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Propädeutika

- A-1: Buchführung
- A-2: Kostenrechnung
- A-3: Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler

Modul B: Mathematik und Statistik

- B-1: Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
- B-2: Statistik I
- B-3: Statistik II

Modul C: Schlüsselqualifikationen

- C-1: Rhetorik
- C-2: Schreiben und Präsentieren
- C-3: Business English I
- C-4: Business English II
- C-5: Kommunikation und Konfliktmanagement
- C-6: Seminar in Modul G, H oder I)

Modul D: Rechtswissenschaften

- D-1: Wirtschaftsrecht I (Vertragsgestaltung)
- D-2: Wirtschaftsrecht II (Gesellschaftsrecht)
- D-3 (Sozialversicherungsrecht)

Modul E: Allgemeine Volkswirtschaftslehre (AVWL)

- E-1: Mikroökonomik I
- E-2: Makroökonomik I
- E-3: Mikroökonomik II
- E-4: Makroökonomik II

Modul F-I: Marketing

- F-1: Absatzwirtschaft (Marketing)
- F-5: Strategisches Marketing

Modul F-II: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)

- F-2: Finanzwirtschaft
- F-3: Rechnungslegung (Bilanzen)
- F-4: Produktion und Logistik

Modul G: Gesundheitsökonomie

- G-1: Einführung in die Struktur des deutschen Gesundheitswesens
- G-2: Gesundheitsökonomie I
- G-3: Aktuelle Fragen der Gesundheitsökonomie
- G-4: Gesundheitsökonomische Evaluation

Modul H: Gesundheitsmanagement

- H-1: Krankenhausmanagement I – Organisation

- H-2: Krankenhausmanagement II – Controlling
- H-3: Krankenhausinformationssysteme
- H-4: Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen

Modul I: Gesundheitswissenschaften

- I-1: Einführung in die Medizin
- I-2: Medizin I
- I-3: Public Health I
- I-4: e-Health I

Praktikum

Bachelorarbeit

- (3) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.
- (4) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sind im Anhang der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie“ zu finden. ²Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4

Praktikum

- (1) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von 17 Wochen Praktikum in ausgewählten Institutionen im Gesundheitswesen außerhalb der Universität; davon sind mindestens acht Wochen Praktikum vor Beginn der Studienzeit möglichst im Pflegebereich zu absolvieren. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikumsamt dabei unterstützt. ³Während des Praktikums hat der Praktikant ein Berichtsheft zu führen, in dem die ausgeführten Tätigkeiten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönlichen Eindrücke detailliert festzuhalten sind. ⁴Das Berichtsheft soll vom Betrieb abgezeichnet werden. ⁵Es ist eigenhändig unterschrieben dem Prüfungsamt vorzulegen. ⁶Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

- (2) ¹Die zeitliche Durchführung des Praktikums während der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ²Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem zweiten und dritten Semester zu nutzen.

§ 5

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen.

§ 6

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden sämtliche Prüfungen studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
- Leistungspunkte für das Präsenzstudium (aktive Teilnahme),
 - Leistungspunkte für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
 - Leistungspunkte für das Erbringen von Studienleistungen,
 - Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen,
 - Leistungspunkte für das Praktikum,
 - Leistungspunkte für die Bachelorarbeit.

⁴Die Leistungspunkte sind identisch mit den im § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie vorgesehenen Punkten. ⁵Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.

- (4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Anhang der Prüfungsordnung und aus den Erläuterungen im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie.

§ 7

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie umfassen
1. den Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
 2. den Nachweis eines gelenkten Praktikums in einer Einrichtung des Gesundheitswesens von zwei Monaten (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 QualV),
 3. die Feststellung der besonderen Eignung für diesen Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 2.
- (2) ¹Im Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die besondere Eignung für den Studiengang Gesundheitsökonomie hat. ²Es wird einmal jährlich im Sommersemester von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth durchgeführt. ³Es enthält drei Kriterien:
1. in der Hochschulzugangsberechtigung bestimmte ausgewiesene Leistungen,
 2. schriftlicher Eignungstest an der Universität Bayreuth,
 3. ein Gespräch an der Universität Bayreuth zur Feststellung der Eignung des Studienbewerbers mit einem Hochschullehrer und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter als Beisitzer.
- ⁴Näheres regelt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Seminare (S) und Übungen (Ü).

- (2) ¹Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) ¹Seminare (Abkürzung: S) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. ²Sie dienen der Einübung wissenschaftlichen Arbeitens und der Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (4) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Teilbereich.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 9

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen wird durch unbenotete und benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In der Seminararbeit sollen die Studierenden an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden.
- (4) Der Praktikumsnachweis wird mit der Vorlage des Berichtsheftes (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5) durch den Praktikumssträger erbracht.
- (5) Die übrigen Leistungsnachweise sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit (§ 15 der Prüfungsordnung) soll nach dem Ende des fünften Fachsemesters abgefasst werden. ²Die Arbeit soll ca. 40 Seiten umfassen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen. ⁴Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ⁵Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.
- (3) ¹In Fragen, die den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Gesundheitsökonomie. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (4) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt,
 - falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - bei Nichtbestehen der Teilprüfungen,
 - bei Beantragung einer Beurlaubung,
 - bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 12

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. März 2006.
Bayreuth, 15. September 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. September 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. September 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2006.